



RICHTLINIEN
UNTERHALTSBEITRÄGE
AN FLURGENOSSENSCHAFTEN

Voraussetzungen

Generell:

Die Flurgenossenschaftsstrassen müssen für den allgemeinen Motorfahrzeugverkehr geöffnet sein.

Der Bau- und Strassenkommission ist binnen drei Monaten nach der Flurgenossenschafts-Hauptversammlung ein Protokoll zuzustellen.

Bauvorhaben mit Kostenfolgen für die Gemeinde Bühler für das kommende Finanzjahr sind vorgängig, mit Beschrieb und Offerte, bis spätestens Ende Mai in schriftlicher Form der Bau- und Strassenkommission zukommen zu lassen.

Entwässerung:

Allfälliges Hang- beziehungsweise Bodenwasser muss mittels einer Sickerung abgeleitet werden. Oberflächenwasser kann über die Schulter abgeleitet werden.

Foundation:

Die Foundation ist mindestens 40 cm stark und muss aus frostsicherem Material bestehen.

Bituminöser Belag:

Es muss mindestens eine Tragschicht (AC T) vom 70 mm vorhanden sein.

Randabschlüsse:

Wo dies technisch notwendig ist, müssen Randabschlüsse versetzt sein. Ansonsten genügt ein Kiesbankett von 0,3 Meter Breite.

Kostenbeteiligungen

Die Gemeinde übernimmt für folgende Sanierungs- beziehungsweise Unterhaltsarbeiten achtzig Prozent der Kostenanteile, jedoch nur, wenn dies mit der Bau- und Strassenkommission vorgängig abgesprochen und von derselben genehmigt wurde.

Naturstrassen:

Bei Naturstrassen werden achtzig Prozent der Kosten an die Kieslieferung finanziert.

Bituminöse Strassenoberfläche:

Ersatz der Verschleisschicht von mehrschichtigen Belägen
Ersatz beziehungsweise Teilersatz von einschichtigen Belägen
Ausgiessen von Rissen mit Heissbitumen zur Verhinderung von Folgeschaden

Achtzig Prozent der Kosten werden übernommen.

Entwässerungsanlagen:

Es werden nur Kostenanteile an den baulichen Unterhalt von Entwässerungen gemäss *vorgenannter* Definition übernommen.

Randabschlüsse:

Bei Unterhalt beziehungsweise Sanierungen an notwendigen Randabschlüssen werden achtzig Prozent übernommen.

Allgemeine Unterhaltsarbeiten:

Schneeräumung: Es werden achtzig Prozent an die Schiffung übernommen sofern genügend Schneedepots für eine Räumung zur Verfügung stehen und für den Arbeitseinsatz eine rationelle Koordination gewährleistet ist. Schneeabfahren müssen zu einhundert Prozent von den Flurgenossenschaften übernommen werden.

Allgemeine Strassenmeister-Arbeiten:

Kleinere Unterhaltsarbeiten, wie zum Beispiel Jäten, werden mit maximal zwanzig Franken pro Stunde mitgetragen. Weitere Arbeiten wie zum Beispiel Einfriedungen, Schneezäune stellen/abräumen, Splitt zusammen nehmen, Landschaften beheben usw. werden nicht mit Beiträgen der Gemeinde Bühler mitgetragen.

An Gerätschaften werden keine Beiträge geleistet.

Für die jährliche Abrechnung erhält jede Flurgenossenschaft frühzeitig ein Abrechnungsformular, das bis zum 30. September an die Gemeindekanzlei eingereicht werden muss. Es sind sämtliche beitragsberechtigte Rechnungen (quittiert) mit Arbeitsjournalen/Rapporten zur Einsichtnahme beizulegen.

Grössere, beitragsberechtigte Arbeiten, welche die üblichen Kosten übersteigen, müssen vorgängig jeweils bis zum 30. Mai schriftlich der Bau- und Strassenkommission angezeigt werden, damit diese im Voranschlag des nächsten Jahres berücksichtigt werden können. Die Bau- und Strassenkommission hat für solche Ausgaben gegenüber der Flurgenossenschaft oder Strassenkorporation ein Vetorecht.